

Bergener Schützenkompanie 1743 e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

„Bergener Schützenkompanie 1743 e.V.“

nachfolgend BSK genannt.

2. Der Sitz der BSK ist Bergen auf Rügen. Die Verwaltungsanschrift ist die Wohnanschrift des Präsidenten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Registrierungsnummer VR 2399 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Schießsportes, Durchführung von Kursen, Schießveranstaltungen und Vorträgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schießsportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und lehnt faschistisches, militaristisches und antihumanes Gedankengut ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Frist ist der 31.10. zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens und Nichtzahlung des Beitrages nach 3-maliger schriftlicher Aufforderung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung einer Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich, per Brief oder elektronischem Mittel (Fax, E-Mail) und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn seit der Absendung des 3. Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss enthalten hat, 1 Monat vergangen ist.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit bestimmt der Verein in seiner Finanzordnung.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressereferenten
 - dem Schießwart/Sportleiter
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1-mal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Berichtes
 - des Vorstandes
 - der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer (≥ 2)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Bestätigung des Jahresabschlusses
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse zur Finanzordnung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung //der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform per Brief oder elektronischem Mittel (Fax, E-Mail).
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Versammlungsbeschlüsse festgehalten werden.
Die Unterzeichnung erfolgt durch mindestens 2 Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme.
Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1-Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1-Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2-Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2-Drittel aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 4 Jahren Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Belege und Bücher mindestens 1-mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, Finanzordnung mit Anhängen (Beitrags-, Gebührenordnung) sowie eine Ehrenordnung zu erlassen.
Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2-Drittel der Vorstandsmitglieder beschlossen.
Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder ein Liquidator berufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten, der Stadt Bergen auf Rügen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur weiteren Förderung des Schießsportes, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.03.2022 beschlossen.

Gewählter Vorstand 19.03.2022

Präsident	Frank-Felix Faust
Vizepräsident	Gert Langer
Schatzmeister	Sieglinde Junge
Pressewart/Schriftführer	Peter Marquardt
Schießwart/Sportleiter	Wolf-Dieter Woller



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Sie regelt den Ablauf der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.

§ 2 Öffentlichkeit

Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Teilnahme von Gästen und Medienvertretern, beschließt der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Teilnahme.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen begründeter Abwesenheit durch den Vizepräsidenten. Im Sportjahr sind ≥ 2 Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Regelungen der Satzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. In Ergänzung der Regelungen in der Satzung zur Beschlussfähigkeit sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen.

§ 5 Versammlungsleitung

Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.

Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form / Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen bzw. einer Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagungsordnungspunktes das Wort.

Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Wortbeiträge des

auf Antrag des Versammlungsleiters kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt begrenzt werden kann oder dass die Aussprache ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderungen der Satzung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Weg eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 8 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte zu spalten,
- Antrag, zwei Tagesordnungspunkte mit einander zu verbinden,
- Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- Antrag, die Aussprache über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- Antrag, die Unzuständigkeit des Gremiums für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 9 Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.

Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 10 Wahlen

Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer richten sich nach den Regelungen der Satzung.

Zur Durchführung vorgesehener Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus seinen Reihen eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen einen Vorsitzenden.

Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis ordnungsgemäß festzustellen. Dazu gehört, dass sie die Zahl der Wahlberechtigten ermitteln und prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, um gewählt zu werden.

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich mündlich oder schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben und mündlich oder schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat sich um ein kombiniertes Kurz- und Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest folgendes zu enthalten hat:

namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers und der geladenen Gäste,

- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- inhaltliche Kurzfassung der Aussprachen/Diskussion
- Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit dem Namen der Antragsteller,
- Art der Abstimmung,
- Abstimmungsergebnis,
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes.

Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Einwendungen gegen die Form und Inhalt eines Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Protokolls.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der 1. Vorstandssitzung am 14.09.2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung anstelle früherer Regelungen in Kraft.

Bergen, den 14.09.2016

Thoralf Hopp
Vizepräsident

Peter Marquardt
Protokollführer





Finanzordnung

§ 1 Grundsätze/Allgemeines

- (1) Die Wirtschaftsführung der Bergener Schützenkompanie 1743 e.V. (folgend BSK genannt) folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Einnahmen stehen.
- (2) Die Mittel der BSK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der BSK keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSK fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

ist der Haushaltsplan der BSK, der nach Maßgabe der Satzung vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung / Verabschiedung vorgelegt wird.

§ 3 Der Haushaltsplan

Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 20.12. des laufenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr vom Vorstand zu erarbeiten. Er ist nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit unter Beachtung verbindlicher Schwerpunktaufgaben aufzustellen.

§ 4 Vorläufige Haushaltsplanführung

Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister in Verbindung mit dem Präsidenten der BSK.
- (2) Die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben obliegt dem Schatzmeister und dem Präsidenten zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken. Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.
- (3) Schatzmeister und Präsident haben den Vorstand einmal im Halbjahr über die aktuelle Finanzlage zu informieren.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet alle Geschäftsvorfälle auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Erleichterung der Rechnungsprüfung dienen. Der Präsident ist bei Verstößen gegen die Finanzordnung zu informieren.

- (5) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen sind zeitnah durch die Träger der Maßnahme an die Kasse der BSK abzuführen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Für die Finanzabrechnung sind grundsätzlich, die gültigen Abrechnungsformulare der BSK zu verwenden. Diese sind vollständig entsprechend den Vorgaben auszufüllen. Die Abrechnung hat zeitnah zu der jeweiligen Maßnahme zu erfolgen.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und nach Möglichkeit vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Bargeldauszahlungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Er muss das Datum, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer (wenn erforderlich) und den Verwendungszweck enthalten.
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Bahrauslagen bis zum 20.12. des laufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, nach Zustimmung des Vorstandes, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben der BSK für das abgelaufene Geschäftsjahr nachzuweisen. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßige Prüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 8 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstandes mit Inventarnummer;
 - Anschaffungsdatum;
 - Bezeichnung des Gegenstandswertes;
 - Anschaffung und Zeitwert;
 - Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgemustert werden, sind mit kurzer Begründung anzuzeigen.

- (3) Alle zwei Jahre ist zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtwertes eine Inventarliste vorzulegen.
- (4) Sämtliche vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen der BSK. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überflüssiges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös der Veräußerung muss der Kasse der BSK unter Vorlegung eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen der BSK zu, es sei denn, die Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Jugendzuschüsse sind grundsätzlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Erstattung von Auslagen

- (1) Die von der BSK gewährten Pauschalaufwandsentschädigungen sind vom Empfänger der Leistungen selbst zu versteuern.
- (2) Die im Interesse der BSK entstandenen unvermeidlich notwendigen Reisekosten werden den Berechtigten auf Antrag erstattet.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Reisekostenordnung der BSK. Der Vorstand kann auf Antrag die Erstattung von Auslagen, die nicht den Reisekosten zuzuordnen sind „für Berechtigte“ beschließen. Voraussetzung dafür ist eine vor der Maßnahme einzuholende Genehmigung der Durchführung.
- (4) Für die Erstattung von Kosten/Vergütungen/Zuwendungen für die Aus- und Fortbildungslehrgänge ist die Gebührenordnung der BSK zur Förderung von Bildungs- und Trainingslehrgängen Arbeitsgrundlage.

§ 11 Gebühren - Gebührenordnung

- (1) Gebühren werden für die Durchführung von Lehrgängen in der BSK auf der Grundlage der Gebührenordnung der BSK in einheitlicher Höhe erhoben.
- (2) Richtlinie für die Gebührenhöhe ist die gültige Gebührenordnung des LSV-MV.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist Bestandteil der Finanzordnung der BSK (siehe Anlage).

§ 12 Repräsentationskosten

- (1) Repräsentationskosten sind im Haushalt der BSK zu berücksichtigen. Sie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Über notwendige Ausgaben zu Geburtstagen, Jubiläen, Traueranzeigen, Nachrufe, Blumengebinde, Kränze usw. entscheidet der Vorstand, in Dringlichkeitsfällen der Präsident.

§ 13 Schlussbestimmungen

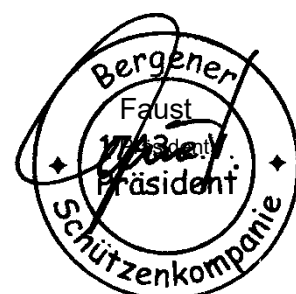
- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die nicht in dieser Finanzordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schatzmeisters.
- (2) Die Finanzordnung wurde am 16.07.2016 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung anstelle früherer Regelungen in Kraft.

Bergen, den 16.07.2016

Hopp
Vizepräsident

Marquardt
Protokollführer

Anlagen: - Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung





Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung

1. Beiträge

1.1 Aufnahmegebühr

- 1.1.1 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen.
- 1.1.2 Die Bearbeitung des Aufnahmeantrages erfolgt nach Abgabe der Eintrittserklärung in der Geschäftsstelle und wird durch die Ausgabe der Mitgliedskarte bestätigt.
- 1.2.3 Bei Verlust der Mitgliedskarte wird zur Neuausstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

1.2 Beitragszahlung

- 1.2.1 Die Beitragszahlung hat bis zum 3. Werktag des lfd. Monats zu erfolgen.
- 1.2.2 Die Beitragszahlung kann durch:
- monatliche Einzahlung
 - halbjährliche Einzahlung
 - jährliche Einzahlung
 - Dauerauftrag
- erfolgen.
- 1.2.3 Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr auf das Vereinskonto ist der Zahlungsgrund, Name, Mitgliedsnummer anzugeben.
(Vereinsbeitrag BSK Monat Januar / Mustermann / Mgl.-Nr. 192)
- 1.2.4 Säumigen Mitglieder ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand, mithin für eine Zahlungserinnerung die Portogebühren und für jede Mahnungen zusätzlich 3,00 € als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

1.3 Monatliche Beitragshöhe

- | | |
|---|-----------------|
| - Kinder und Jugendliche im Schulalter | 6,00 € |
| - Arbeitslose | 8,00 € |
| - Auszubildende/Umschüler | 12,00 € |
| - nicht am Schiess-/Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglieder (Erwachsene) | 12,00 € |
| - aktiv am Schiess-/Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglieder (Erwachsene) | 15,00 € |
| - Fördernde Mitglieder | 30,00 € im Jahr |
| - Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

2. Gebühren und Entschädigungen

2.1 Ausbildungsgebühren

2.1.1 Die BSK legt, falls eine Ausbildung durch die BSK erfolgt, die Ausbildungsgebühren der Gebühren- und Entschädigungsordnung des KSB § 2 zugrunde.

2.2 Ausleihgebühren

- Ringlesemaschine	Gebühr	0,25 €	je Teilnehmer
- Sportgeräte	Gebühr	10,00 €	für 10 Tage
- Beamer mit Leinwand	Gebühr	25,00 €	für 10 Tage

Das Verleihen der Technik erfolgt grundsätzlich nur über einen Leihvertrag.

2.3 Startgebühren (gilt nur für Vereinsmeisterschaften)

2.3.1 - für den Einzelstarter unter 21 Jahre	1,00 €
- für den Einzelstarter über 21 Jahre	2,00 €
- für Mannschaften	6,00 €
- Protestgebühren	25,00 €

2.4 Entschädigungen

2.4.1 Entschädigungszahlungen jeglicher Art werden durch die BSK nicht geleistet. (Reisekosten incl. Nebenkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Bewirtungs-Bewirtschaftungskosten etc.)

3. Anpassung

3.1 Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen dieser Ordnung ist jährlich durch den Vorstand auf der Basis der Finanzordnung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig sind erforderliche Anpassungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen und zu begründen

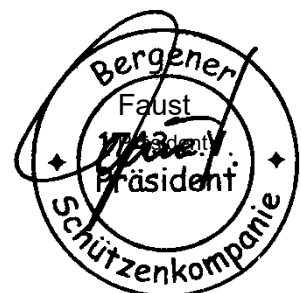
4. Gültigkeit der Ordnung und Schlussbestimmungen

4.1 Diese Ordnung wurde lt. Satzung § 15 durch den Vorstand am 14.09.2016 beschlossen.

4.2 Die Ordnung tritt mit der Beschlussfassung anstelle früherer Regelungen in Kraft.

Hopp
Vizepräsident

Marquardt
Protokollführer





Ehrenordnung

§ 1 Zuständigkeit

Die Bergener Schützenkompanie 1743 e.V. (nachfolgend BSK genannt), würdigt Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich durch besondere Verdienste in der Vereinsarbeit, - um den Schießsport, - dem Brauchtum - und der Traditionspflege eingesetzt haben.

§ 2 Arten der Ehrung

- langjährige Mitarbeit im Vorstand
- langjährige Mitgliedschaft (10-/20-/30-/40-/50-jährige Mitgliedschaft
- projektbezogene Mitarbeit
- ständige Bereitschaft, dem Verein (auch für kleine Dienste und Aufgaben) zur Verfügung zu stehen
- Leistungen, die das Vereinsleben stabilisieren und fördern
- Leistungen, die die finanzielle Basis des Vereins stärken (Spenden, Sparvorschläge usw.)

§ 3 Arten der Auszeichnungen

Alle Mitglieder der BSK und Personen die nach § 1 und § 2 besondere Leistungen erbracht haben können geehrt werden mit dem:

neutralen Schützenabzeichen: „ Für besondere Verdienste in Bronze “
„ Für besondere Verdienste in Silber “
„ Für besondere Verdienste in Gold “
und Urkunde

Der Vereinsvorstand kann weiterhin Mitglieder, die sich besonders in das Vereinsleben eingebracht haben, dem Kreisschützenbund zur besonderen Ehrungen vorschlagen.

§ 4 Ehrungen

Ehrenmitglied der BSK kann werden, wer sich lt. §1 und §2 um den Verein besonders hervorgetan hat.

Ehrenpräsident der BSK kann werden wer mindestens 10 Jahre Präsident der BSK war.

§ 5 Bestimmungen

Auszeichnungen und Ehrungen werden durch den Vorstand der BSK mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Auszeichnungen und Ehrungen werden protokolliert.

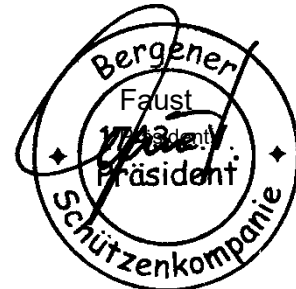
§ 6 Schlussbestimmung

Die Ehrenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 14.09.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung anstelle früherer Regelungen in Kraft.

Bergen, den 14.09.2016

Hopp
Vizepräsident

Marquardt
Protokollführer





Datenschutzordnung

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Daten-

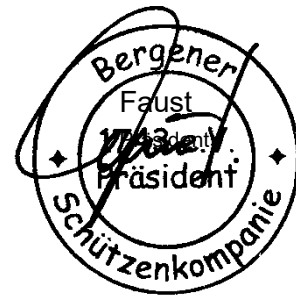
verwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Bergen, den 05.04.2018

Hopp
Vizepräsident

Marquardt
Protokollführer



Schießordnung Königsschuss

- Teilnahmeberechtigt:** Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins
- Startgebühr:** 15,00 € Einzahlung in Bargeld am Veranstaltungsort
- Reihenfolge:** Nach Anmeldung/Starteintragung wird die Reihenfolge ausgelost.
- Zugelassene Waffen:** Armbrust des Vereins
Luftgewehr mit Dioptervisierung / Luftpistole
Waffen und Munition sind von angemeldeten/zugelassenen Startern persönlich mitzubringen oder das Vereinsluftgewehr steht zur Verfügung.
- Disziplin:** 2 Probeschüsse mit der Armbrust auf Armbrustscheibe (10m Entfernung)
8 Wertungsschüsse (Faktor 1) mit der Armbrust auf Armbrustscheibe (10m Entfernung)
Zeit 10:00 Minuten
sofort im Anschluss
1 Königsschuss mit Luftgewehr/Luftpistole - Auflage, wahlweise (Faktor 2)
Luftgewehrscheibe nach SpO. des DSB (Teil 9) auf Seilzuganlage
Zeit 2:00 Minuten
(Königsschuss-Scheibe bleibt vorn – wird nur durch die Auswerter entnommen geheim bis zur Proklamation)
Zeit 15:00 Minuten
- Wertung:** In die Wertung geht das Ergebnis des Armbrustschießens (Faktor 1) multipliziert mit dem Königsschuss (Faktor 2 - in 10-zehntelwertung) ist gleich das Endergebnis/Produkt.

Der Schütze/die Schützin mit dem besten Produkt ist König/in. Sie erhalten die Königsketten. Die Zweit- und Drittplatzierten sind Ritter bzw. Hofdamen.

Der Jugendkönig und seine Prinzen erhalten Urkunden.

Die Königsketten sind vor dem nächsten Königsschießen rechtzeitig abzugeben.
- Teilnahme am Kreiskönigsschießen:** Der amtierende Schützenkönig, 2. und 3. Platzierte (Ritter)
Die amtierende Schützenkönigin, 2. und 3. Platzierte (Hofdamen)
Der amtierende Vereinsjugendkönig/in, 2. und 3. Platzierte (Prinzen)

.....
Sportleiter





Bergener Schützenkompanie 1743 e.V.

Eintrittserklärung

1. Hiermit bitte ich um Aufnahme in die Bergener Schützenkompanie 1743 e.V. als ordentliches Mitglied.

2. Name :

3. Vorname :

4. Geburtsdatum :

5. Beruf :

6. Anschrift :

7. Telefonnummer :

8. E-Mail-Adresse :

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als verbindlich an.

Die Beitragszahlung erfolgt durch: (bitte zutreffendes ankreuzen)

- monatliche Einzahlung/Dauerauftrag
- halbjährliche Einzahlung/Überweisung
- jährliche Einzahlung/Überweisung

Bankverbindung der BSK

Sparkasse Vorpommern IBAN: DE63 1505 0500 0836 0021 72

Bergen, den

.....

Unterschrift

Bergener Schützenkompanie 1743 e.V.

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz – DSAnpUG

1. Die in der **Einwilligung** angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung der Verwaltung des entstehenden Vereinseintritts notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten in der Bergener Schützenkompanie 1743 e.V. zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie, an alle Dachverbände in den der Verein organisiert ist, weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

- Mitgliederstatistik,
- Abrechnung der Umlagen,
- Meldungen und Auswertung von Wettkämpfen,
- Ausstellung des Sportausweises.

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der **Datenschutz-Grundverordnung**, erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt.

3. Ich bin jederzeit berechtigt, gegenüber der Bergener Schützenkompanie 1743 e.V. um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu meiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

4. Ich kann jederzeit gegenüber der Bergener Schützenkompanie 1743 e.V. die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten (die daraus für Wettkämpfe und Vereinsverwaltung entstehenden Einschränkungen sind mir bewusst)*1 verlangen. Ich kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von meinem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (siehe *1). Mein Widerruf kann entweder postalisch oder per E-Mail an den Verein übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Bergener Schützenkompanie 1743 e.V.

Geschäftsstelle Bahnhofstraße 7A, 18581 Putbus, ffaust@web.de

5. Mit der Kündigung meine Mitgliedschaft erlischt meine Einwilligung gemäß Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz – DSAnpUG. Meine Daten werden gelöscht, es sei denn:

- die Datenspeicherung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient,
- Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke dem entgegenstehen,
- die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Schreib-/Blockschrift